

**Öffentliche Anhörung
Ausschuss für Wirtschaft und Technologie hat beschlossen, zu der Vorlage**

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Einrichtung einer Markttransparenzstelle für den Großhandel mit Strom und Gas
BT-Drs. 17/10060

Berlin, 15. Oktober 2012

Stellungnahme der Bundesnetzagentur

11. Oktober 2012

Die Bundesnetzagentur bedankt sich für die Gelegenheit, zu dem o. g. Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

A. Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung setzt die Vorgaben der europäischen Verordnung über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandels (Verordnung EU) Nr. 1227/2011 („Remit-VO“) zielführend um. Er gibt der Bundesnetzagentur die notwendigen Befugnisse, Insiderhandel und Marktmanipulation im Strom- und Gashandel aufzudecken. Die Bundesnetzagentur wird die neue Aufsichtsbehörde in Bezug auf den Energiegroßhandelsmarkt werden – vergleichbar der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen über den Wertpapierhandel.

Darüber hinaus wird mit der Markttransparenzstelle eine zentrale Stelle eingerichtet, die zeitnah und laufend marktrelevante Daten und Informationen sammelt, erhebt und auswertet, die das Bundeskartellamt und die Bundesnetzagentur für die Wahrnehmung eigener Aufgaben benötigen. So soll eine effektivere Verhinderung, Aufdeckung und Verfolgung unzulässigen Verhaltens letztendlich auch zum Schutz aller ehrlichen Wettbewerber im Handel und zum Schutze der Verbraucher erreicht werden. Während beim Bundeskartellamt ein zusätzlicher Bedarf nach bestimmten Daten für die Bekämpfung wettbewerbsbeschränkender Sachverhalte besteht, wären die Daten neben der Verwendung für die REMIT-Überwachung bei der Bundesnetzagentur in aggregierter und aufgearbeiteter Form auch für das Monitoring der Energiewende, Marktsimulationen zur Beurteilung des Netzausbaubedarfs, die Beurteilung der kurz- und langfristigen Erzeugungssituation und die Sicherstellung der Systemsicherheit verwendbar. In der gemeinsamen Markttransparenzstelle soll eine enge Zusammenarbeit der beiden Bundesoberbehörden im gegenseitigen Einvernehmen erfolgen. Dies gilt ausdrücklich nicht für die Marktbeobachtung im Bereich Kraftstoffe, bei der es sich um eine originäre Aufgabe des Bundeskartellamts handelt.

Die Wahrnehmung der neuen Aufgaben, insbesondere die Verarbeitung der enormen Datenmengen, bedeutet für alle Beteiligten eine große Herausforderung und ist ohne zusätzliche Planstellen und Sachmittel vor allem im IT-Bereich nicht zu bewältigen. Die

Bundesnetzagentur bittet insoweit, dies bei den Haushaltsplanungen entsprechend zu berücksichtigen. Auf den erforderlichen Mittelbedarf wurde zuletzt im Wege des Fortschrittsberichts 2012 zur personalwirtschaftlichen Situation der Bundesnetzagentur an die Berichterstatter zum Einzelplan des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie im Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages nochmals ausdrücklich hingewiesen.

B. Energiegroßhandel

Der Fokus der Bundesnetzagentur liegt auf den Änderungen im EnWG, da sie eine neue Zuständigkeit der Bundesnetzagentur im Energiegroßhandel begründen. Das Verbot von Insiderhandel und Marktmanipulation auf dem Energiegroßhandelsmarkt wird zukünftig von der Bundesnetzagentur überwacht werden.

Durch die geplanten Änderungen im EnWG ist sichergestellt, dass gemäß der europäischen Vorgabe aus der Remit-VO, die nationale Regulierungsbehörde bis zum 29. Juni 2013 mit den notwendigen Untersuchungs- und Durchsetzungsbefugnissen ausgestattet wird.

Die Bundesnetzagentur wird künftig beurteilen müssen, was eine Insiderinformation im Energiemarkt darstellt und Verdachtsfälle von Insiderhandel oder Marktmanipulation untersuchen und ggf. verfolgen. Wichtig und notwendig sind daher die neu eingefügten Regeln zur Zusammenarbeit mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, dem Bundeskartellamt, mit den Börsenaufsichtsbehörden und den Handelsüberwachungsstellen, wie sie in § 58a EnWG-E vorgesehen sind. Auf diesem Wege ist sichergestellt, dass die Bundesnetzagentur Kenntnis von Verdachtsfällen erlangt.

Für die Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft sieht der Gesetzentwurf eine eigene Regelung in § 68a EnWG-E vor, wenn der Verdacht einer Straftat vorliegt und die Bundesnetzagentur bei der zuständigen Staatsanwaltschaft Anzeige erstattet. Im EnWG werden erstmalig Strafvorschriften eingefügt, damit Vergehen gegen die Verordnung Nr. 1227/2011 geahndet werden können.

Zu begrüßen sind ferner die erweiterten Ermittlungsbefugnisse der Bundesnetzagentur in § 69 EnWG-E.

Unmittelbar aus der Verordnung Nr. 1227/2011 ergibt sich zudem die Verpflichtung der Marktteilnehmer, sich bei der Bundesnetzagentur registrieren zu lassen, bevor sie am Energiehandel teilnehmen dürfen. Jeder Marktteilnehmer wird von der neuen Aufsichtstätigkeit der Bundesnetzagentur profitieren, die ihm oder anderen Marktteilnehmern gegenüber erbracht werden und zur Stabilität des Energiegroßhandelsmarktes beitragen. Aus diesem Grund ist es sinnvoll, die Aufsichtstätigkeit der Bundesnetzagentur über eine Umlage zu finanzieren. Umlagepflichtige wären die Marktteilnehmer. Der konkrete Verteilungsschlüssel sollte einer Rechtsverordnung vorbehalten werden. Insoweit könnte sich der Gesetzgeber am Umlagekonzept der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht orientieren.

Insgesamt wird die Bundesnetzagentur durch den Gesetzentwurf der Bundesregierung in die Lage versetzt, Ihre Verpflichtungen aus der Verordnung Nr. 1227/2011 im Bereich Großhandelsaufsicht erfüllen zu können.

Für die Einordnung der Erwartungen an die Bundesnetzagentur ist es wichtig zu beachten, dass der Aufbau der Strukturen Zeit benötigen wird. Gerade in Bezug auf den deutschen Energiemarkt sind die Herausforderungen enorm, da es sich um den größten und liquidesten europäischen Energiemarkt handelt. Nach Aussagen der Verbände werden sich ca. 2000 der insgesamt 5000 - 7000 Marktteilnehmer am europäischen Großhandelsmarkt bei der Bundesnetzagentur registrieren lassen. In Frankreich beispielsweise geht die zuständige Behörde davon aus, dass lediglich eine Registrierung von 200 Marktteilnehmern durchzuführen ist. Die Bundesnetzagentur erwartet jährlich allein 100 - 200 Millionen Transaktions-

meldungen von ACER für den deutschen Markt. Hinzu kommen auf nationaler Ebene Fundamentaldaten über Erzeugung, Speicherung und Übertragungskapazitäten, ebenso Handels- und Fundamentaldaten der benachbarten europäischen Märkte, die nach derzeitiger Planung in der Markttransparenzstelle gesammelt und auch durch die Bundesnetzagentur ausgewertet werden müssten. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Aufbau der Überwachungsstrukturen auch in starker Abhängigkeit von den europäischen Prozessen erfolgt, da die Datenerhebung für „REMIT-Tatbestände“ auf europäischer Ebene organisiert werden muss. Erst wenn ACER der Bundesnetzagentur die Datensätze kontinuierlich zur Verfügung stellt, wird über die Untersuchung von einzelnen Verdachtsfällen hinaus eine umfassendere Überwachung des nationalen Energiegroßhandels möglich sein. Aufgrund der hohen Bedeutung und möglichen Folgekosten für den deutschen Energiemarkt wird es wichtig sein, dass die Bundesnetzagentur sich intensiv auch in die europäischen Gremien einbringt. Hierbei ist das Ziel, auf die Entwicklung der Datenformate und die einzusetzenden IT-Tools Einfluss zu nehmen, um eine effiziente und automatisierte Verarbeitung der Datenmenge zu ermöglichen. Hierdurch soll erreicht werden, dass Sachkosten und Personalaufwand bei der späteren Auswertung der Datenmasse so gering wie möglich ausfallen. Nach derzeitigen Planungen der Europäischen Kommission wird die Datenmeldung bei ACER im Jahr 2014 beginnen.

Es wäre richtig und wichtig, wenn zeitnah begonnen werden kann, die notwendigen personellen, IT-technischen und organisatorischen Strukturen aufzubauen. Hierzu ist es erforderlich, die bereits im Gesetzentwurf der Bundesregierung genannten Personal- und Sachmittel als Erfüllungsaufwand für die Verwaltung über den kommenden Bundeshaushalt bereitzustellen. Bei der Regelung einer Umlagepflicht für die Aufsichtstätigkeit der Bundesnetzagentur aus der REMIT-Verordnung, würde der Bundeshaushalt nicht zusätzlich belastet werden. Dann würden die jährlichen Kosten der Bundesnetzagentur aus der Erfüllung ihrer Aufgaben nach der REMIT-VO in Höhe von ca. 2 Mio. Euro auf die 2000 Marktteilnehmer umgelegt.

C. Markttransparenzstelle

Die Änderungen im GWB ermöglichen die Einrichtung einer Markttransparenzstelle. Aus Sicht der Bundesnetzagentur ist zu begrüßen, dass die Markttransparenzstelle durch das Bundeskartellamt und die Bundesnetzagentur gemeinsam betrieben und Näheres in einer Kooperationsvereinbarung festgehalten werden soll.

Abweichend vom vorliegenden Gesetzentwurf schlägt die Bundesnetzagentur im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt die organisatorische Aufhängung der Markttransparenzstelle bei der Bundesnetzagentur vor. An der engen Zusammenarbeit und Abstimmung der Datenerhebung mit dem Bundeskartellamt soll sich hierdurch nichts ändern.

Grund für die vorgeschlagene organisatorische Eingliederung der Markttransparenzstelle in der Bundesnetzagentur ist, dass die Aufgabe der „Marktbeobachtung“, vor dem Hintergrund der im Anschluss an die Nuklearkatastrophe von Fukushima geänderten Rahmenbedingungen, aus einer neuen Perspektive erfolgt. Angesichts des starken Anstiegs der Einspeisungen aus erneuerbaren Energien und der damit einhergehenden Verdrängung der konventionellen Energieerzeugung bei gleichzeitig bestehenden Schwierigkeiten der Netzstabilität hat sich der Schwerpunkt der behördlichen Marktbeobachtung weg von der Möglichkeit missbräuchlicher Zurückhaltung von Erzeugungskapazitäten hin zu Fragen der wettbewerblichen Organisation des Energiemarktes und der Sicherstellung der Energieversorgung verschoben. Die Energiewende dominiert das Geschehen auf den Energiemärkten und wird die Marktteilnehmer sowie die zuständigen öffentlichen Stellen auch noch langfristig beschäftigen. Die in der Markttransparenzstelle kontinuierlich gesammelten Informationen zu Fundamental-, Erzeugungs- und Handelsdaten sind mit entsprechender Aufbereitung für die Beurteilung verschiedenster Fragestellungen im Rahmen des Monitoring und der Begleitung der Energiewende für die Bundesnetzagentur von großer Relevanz.

Bundeskartellamt und Bundesnetzagentur sind sich einig, dass durch die Einbindung der Markttransparenzstelle in die Aufgabenbereiche der Energiewende und ihre organisatorische Anbindung an die Bundesnetzagentur noch deutlicher gegenüber den Marktteilnehmern gewährleistet werden kann, dass die erforderlichen Daten nur einmal erhoben werden und für mehrere Arbeitsbereiche der Bundesnetzagentur genutzt werden. So kann auch noch klarer nach Außen den Bedenken der Marktteilnehmer Rechnung getragen werden, dass durch die verschiedenen behördlichen Datenerhebungen im Energiebereich keine zusätzlichen Belastungen zu befürchten sind („one face to the customer“). Dies hätte zudem den Vorteil, dass die enge Einbindung der Bundesnetzagentur in den REMIT-Umsetzungsprozess und die enge Abstimmung mit ACER und den benachbarten Regulatorischen Behörden auch für die Markttransparenzstelle nutzbar gemacht werden können. Darauf legt die Europäische Kommission besonderen Wert.

Rechtstechnisch wäre eine solche Schwerpunktverschiebung durch eine schlanke Änderung des Gesetzentwurfs möglich. Die organisatorische Feinabstimmung würde in der nach § 47a Abs. 3 GWB-E vorgesehenen Kooperationsvereinbarung zwischen der Bundesnetzagentur und dem Bundeskartellamt erfolgen und der Genehmigung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie bedürfen.

Zur Wahrnehmung der Aufgaben werden die bereits im Vorblatt zum Gesetzentwurf dargelegten Personal- und Sachmittel erforderlich. Sollte den Vorschlägen zu einer geänderten Schwerpunktsetzung der Aufgaben der Markttransparenzstelle gefolgt und die Markttransparenzstelle unmittelbar bei der Bundesnetzagentur eingerichtet werden, sind die bisher aufgeführten Personal- und Sachmittel für den gemeinsamen und effizienten Betrieb der Markttransparenzstelle ebenfalls erforderlich. Soweit die Aufgaben der Markttransparenzstelle einen unmittelbaren Bezug zur REMIT-VO aufweisen, wären diese Aufwendungen im Fall einer Einführung der der oben dargestellten Umlagefinanzierung der REMIT-Aufgaben haushaltsneutral.

Öffentliche Anhörung
Ausschuss für Wirtschaft und Technologie hat beschlossen, zu der Vorlage

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Einrichtung einer Markttransparenzstelle für den Großhandel mit
Strom und Gas
BT-Drs. 17/10060

Berlin, 15. Oktober 2012

**Kurzzusammenfassung der
Stellungnahme der Bundesnetzagentur**

11. Oktober 2012

A. Energiegroßhandel

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung setzt die Vorgaben der europäischen Verordnung über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandels (Verordnung EU) Nr. 1227/2011 zielführend um.

Er gibt der Bundesnetzagentur die notwendigen Befugnisse, Insiderhandel und Marktmanipulation im Strom- und Gashandel aufzudecken. Die Bundesnetzagentur wird die neue Aufsichtsbehörde in Bezug auf den Energiegroßhandelsmarkt werden – vergleichbar der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen über den Wertpapierhandel.

Durch die geplanten Änderungen im Energiewirtschaftsgesetz ist sichergestellt, dass gemäß der europäischen Vorgabe aus der REMIT-VO, die nationale Regulierungsbehörde bis zum 29. Juni 2013 mit den notwendigen Untersuchungs- und Durchsetzungsbefugnissen ausgestattet wird.

B. Markttransparenzstelle

Die Bundesnetzagentur begrüßt die Einrichtung einer Markttransparenzstelle, die zeitnah und laufend marktrelevante Daten und Informationen sammelt, erhebt und auswertet, die das Bundeskartellamt und die Bundesnetzagentur für die Wahrnehmung eigener Aufgaben benötigen.

In der gemeinsamen Markttransparenzstelle soll eine enge Zusammenarbeit der beiden Bundesoberbehörden im gegenseitigen Einvernehmen erfolgen. Dies gilt ausdrücklich nicht für die Marktbeobachtung im Bereich Kraftstoffe, bei der es sich um eine originäre Aufgabe des Bundeskartellamts handelt.

Abweichend vom vorliegenden Gesetzentwurf schlägt die Bundesnetzagentur im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt die organisatorische Aufhängung der Markttransparenzstelle bei der Bundesnetzagentur vor. Grund für die vorgeschlagene organisatorische Eingliederung der Markttransparenzstelle in der Bundesnetzagentur ist, dass die Aufgabe der „Marktbeobachtung“ vor dem Hintergrund der im Anschluss an die Nuklearkatastrophe von Fukushima geänderten Rahmenbedingungen aus einer neuen Perspektive erfolgt. Angesichts des starken Anstiegs der Einspeisungen aus erneuerbaren Energien und der einhergehenden Verdrängung der konventionellen Energieerzeugung bei gleichzeitig bestehenden Schwierigkeiten der Netzstabilität hat sich der Schwerpunkt der behördlichen Marktbeobachtung weg von der Möglichkeit missbräuchlicher Zurückhaltung

von Erzeugungskapazitäten hin zu Fragen der wettbewerblichen Organisation des Energiemarktes und der Sicherstellung der Energieversorgung verschoben. Die Energiewende dominiert das Geschehen auf den Energiemärkten und wird die Marktteilnehmer sowie die zuständigen öffentlichen Stellen auch noch langfristig beschäftigen. Die in der Markttransparenzstelle kontinuierlich gesammelten Informationen zu Fundamental-, Erzeugungs- und Handelsdaten sind mit entsprechender Aufbereitung für die Beurteilung verschiedenster Fragestellungen im Rahmen des Monitorings und der Begleitung der Energiewende für die Bundesnetzagentur von großer Relevanz.

C. Mittelbedarf

Auf den erforderlichen Mittelbedarf wurde zuletzt im Wege des Fortschrittsberichts 2012 zur personalwirtschaftlichen Situation der Bundesnetzagentur an die Berichterstatter zum Einzelplan des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie im Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages nochmals ausdrücklich hingewiesen.